

231
AUSGESONDERT

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

713

1975

Berlin, den 26. November 1975

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
16.10.75	Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung	713
16.10.75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung	717
14.11.75	Verordnung über die Stiftung der Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ und „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“	722
6.11.75	Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen	723
30.10.75	Statut des Ministeriums für Wissenschaft und Technik — Beschluß des Ministerrates	725

Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16. Oktober 1975

Zur Erhöhung der Qualität der Schüler- und Kinderspeisung als eine wesentliche Maßnahme im Rahmen des sozialpolitischen Programms wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Versorgung der

- Schüler der allgemeinbildenden Schulen
- Lehrlinge in kommunalen Berufsschulen
- Kinder in Kindergärten

mit warmen Hauptmahlzeiten und Trinkmilch.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten volkseigenen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und Staatsorgane (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt). Sie beziehen sich auf die Produktion, den Transport und die Ausgabe der Schüler- und Kinderspeisung sowie auf die Esseneinnahmebedingungen.

Grundsätze

§ 2

(1) Für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, für Lehrlinge der kommunalen Berufsschulen und für Kinder in Kindergärten ist an Werktagen — außer an Sonnabenden — eine abwechslungsreiche, nahrhafte, gesunde und dem Geschmack der Kinder entsprechende warme Hauptmahlzeit bereitzustellen. Entsprechend den territorialen Erfordernissen entscheiden die Räte der Städte und Gemeinden über die Versorgung der Schüler, Lehrlinge und Kinder an Sonnabenden.

(2) Es ist zu sichern, daß alle Schüler, Lehrlinge und Kinder in den Einrichtungen an allen Werktagen an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Zielstellung der Volkswirtschaftspläne sind in die planmäßige Versorgung mit Kinderspeisung bevorzugt einsalbeziehen:

- a) Schüler und Lehrlinge, deren Mütter berufstätig sind oder studieren,
- b) Schüler und Lehrlinge, die einen längeren Fußweg oder eine Fahrstrecke zur Schule zurückzulegen haben,
- c) Schüler, die den Schulhort besuchen,
- d) Schüler und Lehrlinge aus kinderreichen Familien sowie
- e) Schüler und Lehrlinge, deren Teilnahme aus anderen dringenden Gründen erforderlich ist.

(2) Kinderspeisung erhalten alle Kinder in Kindergärten.

§ 4

(1) Zur Sicherung eines dem Alter der Schüler, Lehrlinge und Kinder entsprechenden vollwertigen und abwechslungsreichen Mittagessens sind den ernährungsphysiologischen Anforderungen entsprechende Mahlzeiten für folgende Altersgruppen bereitzustellen:

- für Schüler der Klassen 1 bis 6
- für Schüler der Klassen 7 bis 12 und für Lehrlinge
- für Kinder in Kindergärten.

(2) Für die altersdifferenzierte Schülerspeisung sind durch die örtlichen Räte schrittweise die Voraussetzungen zu schaffen. Über den Zeitpunkt der Einführung entscheiden die Räte der Kreise entsprechend den örtlichen Bedingungen. Bis zur Einführung der altersdifferenzierten Schülerspeisung sind die Schüler aller Altersgruppen nach dem Normativ für Schüler der Klassen 1 bis 6 zu versorgen.

§ 5

(1) Die Normative für den wertmäßigen Natureinsatz je Essenportion werden wie folgt erhöht:

- für Schüler der Klassen 1 bis 6 von —,80 M auf 1,— M